

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

**Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 10. März 2020 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:**

1. | Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist gemäß Satzung aus drei Mitgliedern zu bilden. Aufgrund der damit vorgesehenen Größe des (Gesamt-)Aufsichtsrats sieht dieser keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
2. | Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder dieser Organe noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung unterbleibt daher.
3. | Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt ebenso wenig wie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium. Vielmehr soll unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung, der Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation bei einer jeden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet bleiben.
4. | Derzeit ist aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Die Erfahrung und die vertieften Kenntnisse über die Greiffenberger AG und die weiteren Konzernunternehmen der betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats sind insbesondere in der aktuellen Unternehmenssituation von hohem Wert für die Gesellschaft.
5. | Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats betrifft die innere Organisation der Greiffenberger AG und wird daher nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

6. | Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstände der Greiffenberger AG wurde im Jahr 2018 durch die Hauptversammlung der Gesellschaft gebilligt. Bis zu einer künftigen Anpassung an die Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie weicht das Vergütungssystem damit verschiedentlich von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Es sind weder Vorgaben für die Ermittlung von Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder enthalten noch ist ein Verhältnis von Festvergütung zu variablen Vergütungsbestandteilen festgelegt. Angaben zu Form und Zeitpunkt der Verfügung über die gewährten Beträge sind nicht enthalten. Die variablen Vergütungsbestandteile bemessen sich angesichts der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft allein an finanziellen Leistungskriterien. Der genaue Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung ist ebenso nicht festgeschrieben, weil sich der Aufsichtsrat die größtmögliche Flexibilität im Gesellschaftsinteresse bewahren wollte. Eine Festlegung des Verhältnisses von Zielen für einzelne Vorstandsmitglieder zu Zielen für alle Vorstandsmitglieder erfolgt nicht, weil diese Trennung angesichts der Größe des Vorstands nicht für sinnvoll erachtet wird. Die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge werden nicht überwiegend in Aktien der Greiffenberger AG gewährt; ebenso wenig ist vorgesehen, dass gewährte variable Vergütungsbeträge von den Vorstandsmitgliedern unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt werden oder dass diese hierüber erst nach vier Jahren verfügen können.
7. | Bei einem Teil der Vorstandsmitglieder übersteigt der Anteil der langfristigen variablen Vergütung nicht den Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung. Da dieses Mitglied des Vorstands vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 bestellt worden war, hätte eine entsprechende Umstellung zu einem Bruch in der Vergütungskontinuität geführt.
8. | Anstelle einer variablen Vergütung mit langfristiger Bemessungsgrundlage ist mit einem Teil der Vorstandsmitglieder eine variable Vergütung vereinbart, die sich an einer nachhaltigen Steigerung des Aktienkurses der Gesellschaft bemisst. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats kann hiermit die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft durch den Vorstand ebenso angemessen incentiviert werden.
9. | Der Greiffenberger AG ist in den Vorstandsdienstverträgen kein gesondertes Recht eingeräumt, die variable Vergütung der Vorstände nachträglich zurückzufordern. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind durch die gesetzliche Möglichkeit und die vertraglichen Regelungen zur Reduzierung des Auszahlungsbetrags sowohl ein hinreichender Handlungsspielraum als auch Schutz der Gesellschaft vor

unvorhergesehenen Entwicklungen gegeben. Ferner enthalten die Vorstandsdienstverträge für den Fall der Beendigung im Einklang mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 allein einen Abfindungs-Cap, jedoch keine Bestimmung, dass die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und zu den festgelegten Fälligkeitszeitpunkten erfolgen soll.

10. I Die Greiffenberger AG macht relevante Informationen so zeitnah wie mit angemessenem Aufwand für die Gesellschaft möglich öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss sowie der zugehörigen Lageberichte der Greiffenberger AG erfolgt daher ebenso wie die des Halbjahresfinanzberichts jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, da eine frühere Veröffentlichung den Aufwand der Gesellschaft erhöhen würde, ohne dass damit nach ihrer Einschätzung ein mindestens adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre. Aus denselben Gründen informiert die Gesellschaft die Aktionäre neben diesen Berichten unterjährig über die Geschäftsentwicklung nicht bezogen auf feste Stichtage, sondern jeweils anlassbezogen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.
11. I Die Greiffenberger AG wird nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung, beginnend mit der derzeit gültigen vom 10. März 2020, fortan jeweils mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.
12. I Die derzeit gültige Erklärung zur Unternehmensführung der Greiffenberger AG wurde vor Inkrafttreten des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 verabschiedet. Sie enthält daher noch keine Beschreibung der Vorgehensweise bei der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand und keinen Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschaft darüber, wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Ausführungen dazu werden in die nächste Erklärung zur Unternehmensführung aufgenommen.

**Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 zukünftig mit den vorstehend unter 1 bis 12 genannten Ausnahmen entsprochen wird.**

Augsburg, den 14. Oktober 2020

Greiffenberger Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat